

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süderhastedt

Nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 32 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süderhastedt in der Sitzung am 04.03.2025 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süderhastedt und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschild

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert

des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | Reihengrabstätte für Särge | |
| | a) bis 1,20 m für Steineinfassung oder Platte für 20 Jahre | 1.056,00 Euro |
| | b) über 1,20 m für Steineinfassung für 30 Jahre | 2.278,00 Euro |
| | c) über 1,20 m für Platte für 30 Jahre | 1.933,00 Euro |
| | d) über 1,20 m für 30 Jahre in Rasenlage | 2.278,00 Euro |
| 2. | Urnenreihengrabstätte für 20 Jahre | |
| | a) für Steineinfassung | 1.553,00 Euro |
| | b) für Platte | 1.400,00 Euro |
| | c) mit Gemeinschaftsgrabstein | 1.820,00 Euro |
| 3. | Wahlgrabstätte für Särge für 30 Jahre – je Grabbreite | |
| | a) für Steineinfassung | 2.450,00 Euro |
| | b) für Hecke | 1.771,00 Euro |
| | c) als Baumgrabstätte | 1.530,00 Euro |
| 4. | Wahlgrabstätte für Urnen für 20 Jahre | |
| | a) für Steineinfassung für 2 Urnen | 1.651,00 Euro |
| | b) für Platte für 2 Urnen | 1.485,00 Euro |
| | c) als Baumgrabstätte | 1.137,00 Euro |
| 5. | Urnengemeinschaftsgrabstätte in Rasenlage für 20 Jahre | 2.239,00 Euro |
| 6. | Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Kindersarges | 559,00 Euro |
| 7. | Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 3 und 4 berechnet. | |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

- | | |
|--|------------|
| 8. Eingeschränktes Nutzungsrecht für Wahlgrabstätten unter Abs. 3 und 4 für jede Grabbreite pro Jahr | 50,00 Euro |
|--|------------|

II. Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|------------|
| 1. Für die Ausstellung oder Umschreibung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung | 35,00 Euro |
| 2. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung | |
| a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit | 80,00 Euro |
| b) eines liegenden Grabmals | 45,00 Euro |
| 3. Für die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden | 45,00 Euro |

III. Gebühren für die Beisetzung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

- | | |
|--|---------------|
| 1. Für die Beisetzung | |
| a) eines Sarges bis 1,20 m | 325,00 Euro |
| b) eines Sarges über 1,20 m | 520,00 Euro |
| c) einer Urne | 215,00 Euro |
| 2. Für die Ausgrabung | |
| a) eines Sarges bis 1,20 m | 765,00 Euro |
| b) eines Sarges über 1,20 m | 1.620,00 Euro |
| c) einer Urne | 315,00 Euro |
| 3. Für die Umbettung | |
| a) eines Sarges bis 1,20 m | 1.090,00 Euro |
| b) eines Sarges über 1,20 m | 2.255,00 Euro |
| c) einer Urne | 390,00 Euro |
| 4. Für die Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Urne anlässlich einer Erdbestattung in derselben Grabbreite | 240,00 Euro |

IV. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|-------------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Aufbahrungshalle je Inanspruchnahme | 275,00 Euro |
|---|-------------|

§ 7
Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8
Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.05.2019 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen vom _____ kirchenaufsichtlich genehmigt.

Süderhastedt, den _____

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süderhastedt
- Der Kirchengemeinderat -

_____ (Kirchensiegel) _____
Vorsitzende/r Mitglied